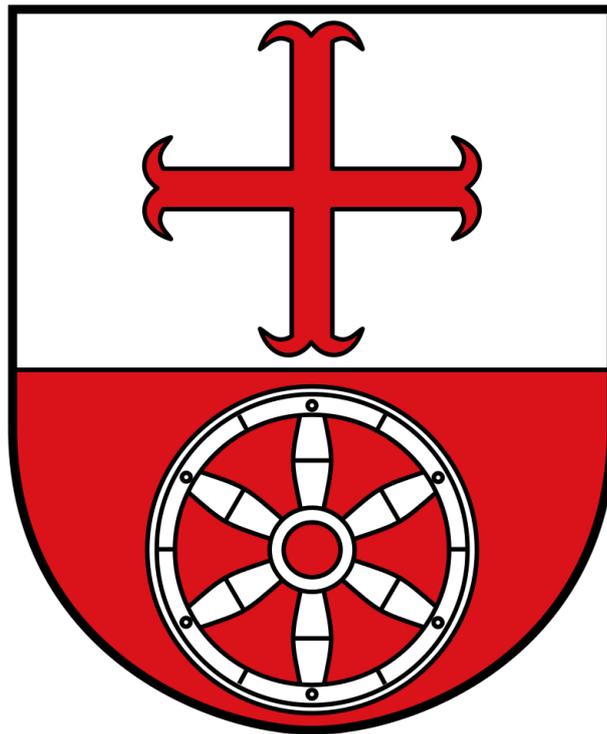


Ehrenordnung



der

Stadt Nieder-Olm

Inhaltsverzeichnis

I.	Arten der Ehrungen und Sinn und Zweck der Ehrungen	3
	§ 1 Ernennung zur/zum Ehrenbürger/in	3
	§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt	3
	§ 3 Altersjubiläen	3
	§ 4 Ehejubiläen	3
	§ 5 Arbeitsjubiläen	4
	§ 6 Nachrufe	4
II.	Verfahrensvorschriften	4
	§ 7 Vorschlags-, Auszeichnungsverfahren, Widerruf des Ehrenbürgerrechts	4
III.	Inkrafttreten	4

I. Arten der Ehrungen und Sinn und Zweck der Ehrungen

§ 1 Ernennung zur/zum Ehrenbürger/in

(1) Die Stadt Nieder-Olm kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Nieder-Olm in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Die Bestimmungen des § 23 GemO bleiben unberührt.

(3) Mit der Ernennung zur/zum Ehrenbürger/in soll ein Kunstwerk / Bild einer/eines Nieder-Olmer Künstlerin/Künstlers überreicht werden.

(4) Nach der Ernennung erfolgt die Aufnahme in die Ehrenbürger(innen)galerie im Nieder-Olmer Rathaus.

§ 2 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Nieder-Olm in besonderem Maße verdient gemacht haben, sonstige prominente Persönlichkeiten der Öffentlichkeit oder Ehrenbürger/innen der Stadt Nieder-Olm können sich im Goldenen Buch der Stadt Nieder-Olm verewigen.

(2) Die Entscheidung über die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt obliegt dem Stadtvorstand.

(3) Die Eintragung geht einher mit der Überreichung eines Weinpräsensts durch den Stadtvorstand.

§ 3 Altersjubiläen

(1) Geehrt werden Einwohner/innen der Stadt zum 80., 85., 90., 95. und 100. Lebensjahr.

Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters ein Präsent überreicht. Die Ehrengabe wird durch die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister, eine/n der Beigeordneten oder einem Mitglied des Stadtrates überreicht.

(2) Ab dem 100. Geburtstag erfolgt jährlich ein Glückwunschsreiben.

§ 4 Ehejubiläen

(1) Geehrt werden Ehejubiläen zum 25., 50. und 60. Hochzeitstag. Ab dem 65. Hochzeitstag erfolgt die Ehrung im Intervall von fünf Jahren. Den Ehejubilaren werden mit einem Glückwunschsreiben der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters ein Geschenk und ein Blumenpräsent überreicht. Die Ehrengabe wird durch die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister, eine/n der Beigeordneten oder einem Mitglied des Stadtrates überreicht.

§ 5 Arbeitsjubiläen

Mitarbeitenden, die für die Stadt Nieder-Olm tätig sind und eine 25- oder 40-jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst vollenden, wird ein Glückwunschsreiben der Stadtbürgermeisterin / des Stadtbürgermeisters überreicht. Es gelten für die Angestellten und Arbeiter die Richtlinien des Innenministeriums Rheinland-Pfalz.

§ 6 Nachrufe

Bei Sterbefällen folgender Personen werden im Nachrichtenblatt oder der Allgemeinen Zeitung Nachrufe veröffentlicht:

- (1) Stadtbürgermeister/in und ehemalige Stadtbürgermeister/innen
- (2) Bürgermeister/in und ehemalige Bürgermeister/innen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm
- (3) Beigeordnete und ehemalige Beigeordnete der Stadt Nieder-Olm
- (4) Ehrenbürger/innen
- (5) Amtierende und ehemalige Stadt-/ Gemeinderatsmitglieder
- (6) Stadt-/ Gemeindebedienstete und ehemalige Stadt-/ Gemeindebedienstete

II. Verfahrensvorschriften

§ 7 Vorschlags-, Auszeichnungsverfahren, Widerruf des Ehrenbürgerrechts

(1) Die Ehrungen sollen ausdrücklich aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages aus dem Stadtrat heraus erfolgen und nicht aufgrund eines Vorschlages einer einzelnen Partei.

(2) Die Auszeichnungen erfolgen durch die Stadtbürgermeisterin / den Stadtbürgermeister – im Vertretungsfalle durch eine/n der Beigeordneten – in öffentlicher Sitzung oder bei einer festlichen Veranstaltung in der Stadt.

(3) Die Ernennung / Verleihung kann vom Stadtrat bei Vorliegen triftiger Gründe widerrufen werden, wenn sich die/der Träger/in der verliehenen Auszeichnung nicht würdig erweist. Sowohl für die Ernennung als auch für den Widerruf von Ehrungen / Verleihungen ist im Stadtrat eine Zweidrittel-Mehrheit gem. § 23 der GemO erforderlich.

III. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 06.11.2024 in Kraft.

Nieder-Olm, den 05.11.2024

Dirk Hasenfuß
Stadtbürgermeister